

**Hauptsatzung**  
**der Ortsgemeinde Linden**  
**vom 23. 02. 1995**  
**(zuletzt geändert am 28.06.2019)**

---

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in den Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht:

Standort der Bekanntmachungstafel:

am Dorfplatz.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 hat drei Mitglieder.

(3) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und Umschuldungen
2. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen; Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe 20,50 EUR beträgt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

**§ 8****Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungs VO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 9****Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt eine Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 11,00 EUR.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 11,00 EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung für Park- und Grünanlagenbeauftragte**

- (1) Park- und Grünanlagenbeauftragte erhalten für ihre Mitwirkung bei der Grünpflege eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 12

### **Aufwandsentschädigung für Friedhofsbeauftragte**

- (1) Friedhofsbeauftragte erhalten für ihre Mitwirkung bei der Pflege und Gestaltung der Friedhofsanlage eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 13

### **Aufwandsentschädigung für Wald- und Wirtschaftswegebeauftragte**

- (1) Wald- und Wirtschaftswegebeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung der Wald- und Wirtschaftswege eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für Wegstrecken von Wohnsitz zum Einsatzort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 14

### **Aufwandsentschädigung für Spielplatzbeauftragte**

- (1) Spielplatzbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Unterhaltung und Überwachung der Sicherheit auf gemeindeeigenen Spielplätzen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 15

### **Aufwandsentschädigung für Umweltbeauftragte**

- (1) Umweltbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe im Umweltschutz eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 16

### **Aufwandsentschädigung für Gemeindediener**

- (1) Der Gemeindediener erhält für öffentliche Bekanntmachungen durch Ausschellen und Zustellung von Einladungen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 17

### **Aufwandsentschädigung für Gemeindehäuserbeauftragte**

- (1) Gemeindehäuserbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung der Gemeindehäuser eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 18

### **Aufwandsentschädigung für Gemeindestraßenbeauftragte**

- (1) Gemeindestraßenbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Pflege und Unterhaltung der Gemeindestraßen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. "

## § 19

### **Aufwandsentschädigung für Gewerbegebietsbeauftragte**

Gewerbebetriebsbeauftragte erhalten für ihre Mithilfe bei der Grünpflege eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung je Stunde beträgt **9,00 €**. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. "

**§ 20**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 23. 02. 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. 08. 1974, zuletzt geändert am 21. 01. 1990, außer Kraft.

Linden, den 23. 02. 1995

(Siegel)

Aller  
Ortsbürgermeister